

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV

**Fördermöglichkeiten für den Neubau einer Schwimmhalle in Bergen auf Rügen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Neubau der Schwimmhalle in der Stadt Bergen auf Rügen wird auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Stadtentwicklungsförderrichtlinie - StadtentwFöRL M-V) vom 12. Oktober 2016 gefördert. Zu der Förderung wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Lerche, Drucksache 7/3198, verwiesen

Der Landesregierung ist bekannt, dass es in der Stadt Bergen auf Rügen Überlegungen zum Neubau einer Schwimmhalle gibt (Drucksache 7/2394).

1. Welche Fördermöglichkeiten für den Neubau einer Schwimmhalle stehen der Stadt Bergen auf Rügen grundsätzlich für den Neubau einer Schwimmhalle zur Verfügung?

Zu den Fördermöglichkeiten wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen.

2. Kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Neubau einer Schwimmhalle Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen erhalten?
 - a) Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ja. Es wird dazu ergänzend auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen. Sonderbedarfszuweisungen können nur ausnahmsweise für den Neubau von Schwimmhallen zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen sowie das beantragte Finanzvolumen übersteigen regelmäßig die jährlichen Fördermöglichkeiten um ein Vielfaches. Sonderbedarfszuweisungen kommen in der Regel nur für pflichtige Aufgaben in Betracht. Da es sich beim Neubau von Schwimmhallen regelmäßig um keine pflichtige Aufgabe handelt, kommen Sonderbedarfszuweisungen als Regelförderung nicht in Betracht.

3. Kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Neubau einer Schwimmhalle Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Kofinanzierungshilfen erhalten?
 - a) Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ja. Es wird auch insoweit ergänzend auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen. Sollte die Stadt Bergen für den Neubau einer Schwimmhalle auf der Grundlage der in der Richtlinie für die Gewährung von Kofinanzierungshilfen vom 1. März 2018 benannten Verwaltungsvorschriften eine Förderung durch einen Hauptzuwendungsgeber gewährt werden, prüfen die beteiligten Ministerien die Auswahl und die Höhe der Zuwendung. Die Förderquote wird dabei bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben in Abhängigkeit von der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im RUBIKON festgesetzt. Diese beträgt bei

- | | | |
|--|----------|--------------------|
| - gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit | (grün) | bis zu 50 Prozent |
| - eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit | (gelb) | bis zu 60 Prozent |
| - gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit | (orange) | bis zu 65 Prozent |
| - Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit | (rot) | bis zu 75 Prozent. |

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Neubau einer Schwimmhalle Förderung nach Städtebauförderrichtlinien erhalten?
 - a) Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ja. Es wird auch insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen. Schwimmbäder sind kein Schwerpunkt der Städtebauförderung, dies auch, weil das Investitionsvolumen den Rahmen der für die Beseitigung städtebaulicher Missstände insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt. Von der Stadt Bergen auf Rügen wurde kein Antrag auf die Gewährung von Städtebaufördermitteln für den Neubau einer Schwimmhalle gestellt.

5. Kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Neubau einer Schwimmhalle Sportstättenförderung erhalten?
 - a) Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Frage 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ja. Es wird auch insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen. Bei kommunalen Sportstätten werden Zuwendungen in Höhe von 40 Prozent, maximal 300.000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung wird als Einzelfallentscheidung gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel getroffen. Nach dem Haushaltsplan 2018/2019 des Einzelplans 07 stehen im Titel 0717 883.61 (Baumaßnahmen - Sportstättenbau - Kommunen) 250.000 Euro im Jahre 2019 zur Verfügung. Diese Fördermittel sollen vorrangig für den Sportstättenbau in den Städten Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund, Schwerin und Rostock gemäß der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 25. März 2015 eingesetzt werden, weil diese Städte von einer Förderung des ländlichen Raums mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausgenommen sind.

6. Kann die Stadt Bergen auf Rügen für den Neubau einer Schwimmhalle
Einzelförderung für energetische Bauteile erhalten?
- a) Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Frage 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundsätzlich ja. Es wird auch insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Drucksache 7/2394, verwiesen. Die Stadt Bergen kann einen Zuschuss nach der Richtlinie für die Gewährung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in wirtschaftlich tätigen Organisationen erhalten. Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung. Grundsätzlich gilt bei baulichen Investitionen, dass nur die Energieeffizienzmaßnahmen förderfähig sind, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Regelfördersatz beträgt 30 Prozent. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln ist nicht möglich.